

RICHARD SCHMID

## Zur Strafrechtsreform

*(Bemerkungen zu dem Buch von Fritz Bauer, „Das Verbrechen und die Gesellschaft“)*

In der Bundesrepublik ist man zur Zeit daran, das deutsche Strafrecht zu erneuern. Viele frühere Versuche sind steckengeblieben. Das geltende Strafgesetzbuch stammt aus der Zeit des Norddeutschen Bundes. Man hat ihm viele Flicker aufgesetzt und es in Einzelheiten modernisiert. Die beiden wichtigsten Änderungen sind die Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung durch das Gericht und das Jugendgerichtsgesetz, beides vom Jahre 1953. Was jetzt geplant und zum Teil entworfen ist, ist eine Modernisierung im ganzen.

Es wäre aufs lebhafteste zu wünschen, daß sich nicht nur Juristen mit dieser Reform beschäftigen; die Strafjustiz und der Strafvollzug, überhaupt alles, was mit Kriminalität zu tun hat, geht die ganze Öffentlichkeit an, die allzu leicht geneigt ist, sich nur an einzelnen sensationellen Vorgängen in der Strafjustiz aufzuregen, die aber ein tieferes und anhaltendes Interesse in der Regel nicht aufbringt. Beteiligt sich nur die Juristenwelt an der Reform, so besteht die Gefahr, daß die Erörterung auf ein falsches Feld gerät, nämlich auf das Feld der juristisch-akademischen Probleme, die in Wirklichkeit keine Probleme sind.

Im Unterschied zu anderen Ländern hat sich nämlich bei uns die Strafrechtswissenschaft eine theoretische Systematik gegeben, bestehend aus Abgrenzungen, Definitionen, Unterscheidungen und Subsumtionen, die kaum mehr Beziehung zur Wirklichkeit haben und die dem gebildeten Laien sowohl uninteressant wie unverständlich sind. Zwar bedeutete es einen Fortschritt zum Rechtsstaat hin, wenn die *Feuerbachsche* Reformbewegung im Anfang des letzten Jahrhunderts genau umgrenzte Straftatbestände geschaffen hat. Dieser Fortschritt wurde aber zum Rückschritt, als, nach deutscher Manier, daraus eine systematische Wissenschaft gemacht wurde, in der nun die verschiedensten Theorien über Vorsatzformen, über Konkurrenzen, über die Abgrenzung von Versuch und Vollendung, über objektive und subjektive Akzessorietät, über mittelbare und unmittelbare, über echte und unechte, über eigentliche und uneigentliche Deliktsformen aufgebaut wurden, kurz jene ganze Scholastik, aus der die deutsche Strafrechtswissenschaft heute zum guten Teil besteht. Scholastisch ist sie auch in dem Sinn, daß sie auf Begriffen und Vorstellungen aufbaut, die viel zu unsicher und unwissenschaftlich sind, um einer Wissenschaft als Grundlage zu dienen. Dazu rechne ich besonders den *Begriff* der *Schuld*, der durch die moderne Entwicklung als wissenschaftlicher Begriff fast entwertet, mindestens aber höchst problematisch geworden ist. Zwar wird das Strafrecht ohne diesen Begriff vielleicht nicht auskommen, aber es ist schon viel gewonnen mit der Einsicht, daß das Strafrecht solche, der Wissenschaft nicht zugänglichen, unauflösbaren Elemente enthält.

Dieser Scholastik abgewandt und der Wirklichkeit zugewandt ist das Buch von *Fritz Bauer*<sup>1)</sup>. Es ist nicht Strafrechtswissenschaft im obigen Sinne, sondern es befaßt sich mit der Natur des Verbrechens und mit der Aufgabe seiner Bekämpfung. Diese sogenannte Kriminologie spielt in Deutschland sowohl auf den Universitäten wie in der Strafjustiz eine mehr oder minder geachtete Nebenrolle. Der Verfasser, der in der Strafjustiz und im Strafvollzug eine hervorragende Funktion und viele Verdienste hat, verschmäht den exklusiven Tonfall und Wortschatz der Strafrechtswissenschaft und gibt eine jedem gebildeten und interessierten Laien verständliche Darstellung über das Wesen der Kriminalität und die Aufgabe ihrer Bekämpfung. Er macht aus seinem Standpunkt keinen Hehl, nämlich radikaler Reformers zu sein; aber er versteht es darum nicht weniger, die historische Entwicklung und die orthodoxen, klassischen Richtungen auf deutliche und zutreffende Formeln zu bringen und mit vorzüglich gewählten Zitaten zu kennzeichnen.

Im ersten Teil des Buchs behandelt er die Ursachen des Verbrechens, indem er sich als Determinist bekennt, nämlich als Verneiner der Willensfreiheit. Tatsächlich ist es auch für die wissenschaftliche Betrachtungsweise unmöglich, sich vorzustellen, daß ein so und so beschaffener Mensch in einer so und so beschaffenen Situation anders handeln könnte, als er gehandelt hat. Ihn für diese im wissenschaftlichen Sinne notwendige Handlung zu bestrafen, ist nur möglich, wenn man eine außerwissenschaftliche, moralische oder religiöse, Verantwortlichkeit annimmt. Diese Verantwortlichkeit beruht auf der Fiktion, daß er auch hätte anders handeln können. Früheren Zeiten ist dies nicht als Fiktion erschienen; „Schuld“ war ihnen entweder eine naive, religiöse Vorstellung, oder sie haben metaphysische Konstruktionen zu Hilfe genommen, um dem naiven Bedürfnis einer Verantwortung zu genügen. Auch heute wird wohl — das ist meine persönliche Meinung —

1) Fritz Bauer: Das Verbrechen und die Gesellschaft. Ernst Reinhardt-Verlag München—Basel 1957. 266 S., karton. 11 DM., Ln. 13 DM.

nicht ganz auf eine solche unwissenschaftliche Fiktion verzichtet werden können, aber sie muß als Fiktion erkannt werden.

So ist also der Schuldbegriff unwissenschaftlich geworden, womit natürlich auch alle Wissenschaft über Formen und Abstufungen der Schuld problematisch geworden ist.

Von dieser tabula rasa aus gibt Bauer eine vorzügliche Übersicht über die wissenschaftlich ermittelbaren Verbrechensursachen, indem er die Vererblichkeit krimineller Neigungen, die Einflüsse der Konstitution und körperlicher Funktionsstörungen, des Lebensalters, des Geschlechts, der Psychosen, Psychopathien, Neurosen, der Intelligenz, des Alkohols, des Klimas, der Familie, der Ehe, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Umwelteinflüsse überhaupt darstellt und nach dem neuesten Stand der Forschung erörtert. Wobei man leider feststellen muß, daß die Forschung und Statistik in anderen Ländern, insbesondere in Skandinavien, in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Holland, der deutschen weit voraus ist.

Im zweiten Teil „Verbrechensbekämpfung“ zieht Bauer die Folgerungen. Er verzichtet radikal auf den unwissenschaftlichen Schuldbegriff und damit auf die moraltheologische Rechtfertigung der Strafe. Er bleibt im rationalen wissenschaftlichen Bereich und fragt deshalb nach rationalen Zwecken und Rechtfertigungen, für das, was man Strafe zu nennen gewohnt ist. Den Zweck der Vergeltung und den Begriff der „Sühne“, dessen Unklarheit schon viel Mißbrauch ermöglicht hat, verwirft er. Überhaupt ergibt sich, daß mit dem Begriff der „Schuld“ und der „Strafe“ auch unser ganzes System von Strafen und Strafarten problematisch geworden ist.

Es erweist sich als Illusion, von einem Gleichgewicht von Schuld und Strafe auszugehen, und als unmöglich vom Straf richter zu verlangen, daß er ein solches Gleichgewicht mit seinem Urteil finde. Der einzige, wissenschaftlich erörterbare Zweck dessen, was Strafrechtspflege ist, muß sein, den Verbrecher zu bessern, zu „resozialisieren“ oder, soweit dies nicht möglich ist, die Gesellschaft zu schützen. Daß die *Todesstrafe* danach eine sinnlose, barbarische Einrichtung ist, versteht sich. Was Bauer zu diesem Thema sagt, insbesondere sein historischer Überblick, ist von großer Überzeugungskraft.

Aber auch die Einrichtung der *Freiheitsstrafe* wird fragwürdig, was übrigens schon frühere Reformen erklärt haben. Bauer erinnert an den Satz des großen Strafrechtlers *Franz von Liszt*: „Wenn ein Jugendlicher oder auch ein Erwachsener ein Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, daß er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen“. Es steht fest, daß der Abschreckungserfolg der Freiheitsstrafe mehr als aufgehoben wird — wenigstens bei dem heute üblichen und möglichen Vollzug — durch die negativen Wirkungen der Freiheitsstrafe.

Da aber eine Alternative zur Freiheitsentziehung für einen großen Teil der Kriminalität leider nicht sichtbar ist, bleibt nichts übrig, als diese Freiheitsentziehung so zu reformieren und zu individualisieren, daß die negativen Wirkungen geringer werden. Bauer erörtert die Mindestregeln, die der erste kriminalistische Kongreß der Vereinten Nationen im Herbst 1955 aufgestellt hat, die vor allem darauf zielen, *den Straffälligen wieder einzugliedern*, ihn also nicht auszustoßen und zu stigmatisieren. Das ist ein Ziel, für das leider auch die Arbeiterschaft in den Betrieben häufig kein Verständnis hat. Die Strafe soll also keine „Strafe“, sondern eine zweckgerichtete „Maßnahme“ sein, ein Fortschritt, der im *Jugendgerichtsgesetz* vom Jahre 1953 in weitem Umfang schon verwirklicht ist. „Das Gericht wird von der kärglichen Rolle einer bloßen Gesetzesanwendung befreit und zu wirklicher kriminalpolitischer Aktivität aufgerufen, was allerdings eine völlige Umstellung der kriminalistischen Ausbildung und der traditionellen Denkweise der Juristen voraussetzt. Der Richter muß, um mit *Radbruch* zu sprechen, ‚eine Art Sozialbeamter, sozialer Diagnostiker und sozialer Therapeut‘ sein, auf ‚ein Lot Jurisprudenz‘ muß ‚ein Zentner Menschen- und Lebenskenntnis‘ kommen.“ (S. 234)

## RICHARD SCHMID

Bei diesen modernen Maßnahmen erörtert der Verfasser auch die unbestimmte Verurteilung. Er billigt sie. Meine Erfahrungen sprechen gegen sie, weil sie den Verurteilten psychisch zu sehr belastet und fixiert. Man zwingt ihn, Tag und Nacht an nichts anderes zu denken als an sein erhofftes Strafende, und unablässig Illusionen auszubilden, die enttäuscht werden und Anlaß zu Ressentiments geben. Das schädigt ihn psychisch mehr, als die äußerlich gezeigte gute Führung wert ist. Aber das ist nur eine beiläufige Anmerkung. Was der Verfasser sonst über die notwendige Neu-Orientierung der Straf Justiz und des Strafvollzugs sagt, ist schlechthin überzeugend und unausweichlich. Die Frage ist nur, wie rasch oder wie zögernd die Entwicklung in dieser Richtung fortschreiten wird. Das hängt zum Teil davon ab, inwieweit sich die nichtjuristische Öffentlichkeit Einblick in die Probleme verschafft. Dazu gibt es keine bessere Möglichkeit als dieses sehr gut geschriebene und konzentrierte Buch.